

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 6

Artikel: Internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker.

V.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen den 11. Mai 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1½-längige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Genn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Siehest beim Schöpplein viel und hinter den Harten,
Sitzt der Wirth den Speck und läßt dir nur die Schwarten.

Internationale Arbeiterschutz- Gesetzgebung.

Das Rundschreiben des schweizerischen Bundesraths vom 15. März 1889 an sämmtliche europäische Industriestaaten betreffend Arbeiterschutz hat folgenden Wortlaut:

Als der schweizerische Bundesrat im Jahr 1881 bei den Regierungen einiger der hervorragendsten europäischen Industriestaaten durch seine diplomatischen Vertretungen hatte Erkundigungen einzuziehen lassen, ob Geneigtheit vorhanden wäre, zu einem internationalen Uebereinkommen betreffend die Arbeit in den Fabriken Hand zu bieten, konnte er den eingegangenen Antworten entnehmen, daß über den Gegenstand ziemlich divergirende Anschauungen herrschten. Während von der einen Seite auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, welche der Anregung entgegenstanden, wurde von der andern gewünscht, es möchten zunächst die zu einer Vereinbarung sich eignenden Punkte in einem Programm präzisiert werden, von dessen Prüfung die weitere Entscheidung abhängig wäre.

Wenn der schweizerische Bundesrat damals der An-
gelegenheit für einstweilen keine weitere Folge geben zu sollen
glaubte, so haben sich im Verlauf der seither verflossenen

acht Jahre die Verhältnisse unzweifelhaft günstiger gestaltet. Mehrere Staaten haben inzwischen über die Industriearbeit Gesetze erlassen, andere bereiten solche vor; verschiedene gesetzgebende Körper befassen sich mit einschlägigen Vorlagen und haben auch speziell die Frage internationaler Abmachungen über den Gegenstand schon zur Erörterung gebracht. Diese Frage ist ferner in der Literatur einlässlich behandelt worden und im öffentlichen Leben wendet sich ihr ein wachsendes Interesse zu, welches viele der früheren Bedenken beseitigt zu haben scheint. Wichtige Kundgebungen haben stattgefunden, von denen nur eine der neuesten, die Beschlüsse des sechsten internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie zu Wien im Jahre 1887, erwähnt sein möge. Überall haben sich die Produktions- und Arbeiterverhältnisse, wie wohl nicht zu erkennen ist, so gestaltet, daß jener Frage wirklich eine aktuelle Bedeutung zukommen dürfte.

Der schweizerische Bundesrat glaubt daher nicht inopportun zu handeln, wenn er bei den Regierungen den Gegenstand neuerdings aufruft, und zwar, wie es die nun besser abgeklärten Verhältnisse erlauben, in bestimmter Form, wodurch die schon früher geltend gemachten Wünsche einzelner Regierungen Berücksichtigung finden.

Nach der Auffassung des schweizerischen Bundesrathes würde es sich nicht darum handeln, internationale Vereinbarungen einzig im Interesse der Arbeiter und ihrer Familien

in Aussicht zu nehmen — die allgemein gebräuchliche Bezeichnung „internationale Arbeiterschutzgesetzgebung“ muß wohl auch hinsichtlich des Ausdrucks „Gesetzgebung“ als eine nicht ganz zutreffende angesehen werden — sondern es scheinen ihm zwei Momente ins Gewicht zu fallen, einerseits eine gewisse Regelung der industriellen Produktion, andererseits die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

In ersterer Hinsicht möge darauf hingewiesen werden, daß internationale Staatsverträge vielen das erfolgreichste Mittel erscheinen, um eine Verminderung der über den Bedarf hinausgehenden Waarenherstellung und der von ihr verursachten Übel zu erzielen und die gegenseitigen Produktionsverhältnisse in natürliche und rationelle Schranken zurückzuführen.

Mit der Erstrebung dieses einen Ziels hängt aber wohl diejenige des andern, die Lage der Arbeiter besser zu gestalten, zusammen, denn die nationale Gesetzgebung kann in ihrer Obsorge für die Arbeiterfamilien nur bis zu einer gewissen Grenze gehen. Dass es aber dringend geboten sei, die wirksame Tätigkeit des Staates auch in dieser Richtung zu entfalten, beweisen die bereits bestehenden, zum Theil vor vielen Dezenzien schon erlassenen Gesetze zahlreicher Länder, sowie die schlimmen Resultate, welche aus den mannigfältigsten auf diesem Gebiete vorgenommenen hygienischen, statistischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen sich ergeben haben. Es wird als ein Gebot der Humanität sowohl als der Sorge für die durch Degeneration großer Bevölkerungsklassen geschwächte Wehrkraft der Staaten bezeichnet, den Zustand der Dinge nicht fortbestehen zu lassen.

Allerdings werden sich die anzustrebenden Fortschritte nicht auf einmal verwirklichen lassen, sondern es kann sich unzweckhaft nur darum handeln, die zunächst erreichbaren zu verfolgen. In diesem Sinne möchten als mit Erfolg von einem Staatenverband zu regulirenden Gebiete vor Allem angesehen werden: die industrielle Sonntagsarbeit, die industrielle Kinder- und Frauenarbeit, inssofern, als durch eine allzu intensive und allzu frühzeitige Ausnützung durch eine den Gesetzen der Natur und der Sitte zuwiderlaufende Verwendung der Arbeitskräfte die Familie physischer wie moralischer Depravation entgegengeführt und zerstört wird.

Die Art und Weise des Vorgehens dürfte nach Ansicht des schweizerischen Bundesrates darin bestehen, daß sich zunächst eine keinen diplomatischen Charakter tragende Konferenz von Delegirten der verschiedenen Staaten versammle, um auf Grund eines Programmes die Frage zu berathen und diejenigen Punkte festzusetzen, deren Ausführung durch internationales Uebereinkommen den hohen Regierungen als wünschbar zu bezeichnen wäre. Als Programm punkte erlaubt sich der schweizerische Bundesrat, im Sinne der vorstehenden Ausführungen und in Hinsicht auf die bereits bestehende Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten, unmaßgeblicherweise vorzuschlagen:

- 1) Verbot der Sonntagsarbeit.
- 2) Festsetzung eines Minimalalters für die Zulassung von Kindern in fabrikmäßigen Betrieben.
- 3) Festsetzung eines Maximalarbeitsstages für jugendliche Arbeiter.
- 4) Verbot der Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in besonders gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben.
- 5) Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen.
- 6) Art und Weise der Ausführung allfällig abgeschlossener Verträge.

Wenn sich die Konferenz über diese Punkte oder einzelne derselben geeignet hätte, so würden die Resultate den hohen

Regierungen als unverbindliche Vorschläge zu unterbreiten sein. In dem Falle, daß der einen oder andern der hohen Regierungen nur ein Theil dieser Vorschläge genehm wäre, könnten besondere internationale Uebereinkommen betreffend einzelne Fragen jeweilen von denjenigen Staaten in Aussicht genommen werden, welche hinsichtlich deren Lösung übereinstimmen. Die Vereinbarungen würden nicht den Sinn haben, die nationalen Gesetze zu ersetzen, sondern die kontrahirenden Theile verpflichten, in ihrer einheimischen Gesetzgebung gewisse Minimalsforderungen durchzuführen; denjenigen Staaten, welche weiter gehen wollten, bliebe dies selbstverständlich unbenommen, wie denn auch die Schweiz ihre Fabrikgesetzgebung, welche sich in den zwölf Jahren ihres Bestehens vollständig eingelebt hat, nicht abzuschwärzen, sondern weiter zu entwickeln gedenkt. Für Staaten, deren Gesetzgebung jene Minimalsforderungen zur Zeit noch nicht erfüllt, wäre wohl bei eventuellem Beitritt zu einem internationalen Uebereinkommen eine angemessene Übergangszeit zu stipuliren. Die Festsetzung der Staatsverträge selbst würde späteren Konferenzen der einzelnen hiezu geeigneten Staaten vorbehalten sein.

Indem der schweizerische Bundesrat diese seine Ansichten den hohen Regierungen zur Prüfung zu unterbreiten die Ehre hat, möchte er dieselben um geneigte Mittheilung ersuchen, ob es ihnen genehm wäre, eine im September dieses Jahres in Bern abzuhalrende vorbereitende Konferenz durch Delegirte zu beschicken.

Der Bundesrat behält sich vor, wenn, wie er hofft, seine Anregung günstige Aufnahme findet, den hohen Regierungen ein detailliertes Programm zu unterbreiten, welches als Basis der Berathung zu dienen hätte.

Ein Wort über Sikkative.

(Von Direktor Hermann Krämer, Chemiker, in Leipzig.)

Unter „Sikkativ“ versteht man eine Substanz, welche das Trocknen der Oelfarben beschleunigt. Man benutzt als Sikkativ Mennige (rothes Bleioxyd), Blei- und Silberglätte (Bleioxyd), borsaures Manganoxyd und Mischungen aus verschiedenen Mangansalzen mit Zinkoxyd; mit diesen Stoffen werden die trocknenden Ole, resp. der Firniß gekocht. Weniger Anwendung finden effigsaures Bleioxyd, d. i. Bleizucker, und wasserfreies schwefelsaures Zinkoxyd bei Herstellung von Sikkativen.

Über die Darstellung der Sikkative gehen wir hinweg, indem uns heute die Frage interessiren soll: „Welche Wirkung besitzen die Sikkative?“ In den Lehrbüchern und in den Büchern über Firniß- und Lackfabrikation finden wir über diese Frage kaum eine Antwort; es heißt gewöhnlich in derartigen Werken betr. der Sikkative, daß ölsaure Verbindungen der betr. Metallocxyde entstehen, welche das schnellere Trocknen der Farbanstriche bedingen. — Und doch ist die eingehendste Kenntniß der hierbei eintretenden chemischen Umstände absolut erforderlich, wenn man die richtige Auswahl der Stoffe treffen, oder wenn man versuchen will, eine Verbesserung in der Fabrikation der Sikkative zu erreichen.

Die eingehendsten Versuche über Sikkative und deren Einwirkung bei dem Oelfarbenanstriche hat Herr G. A. Buchheister in Hamburg vorgenommen, und hat derselbe in ausführlichster Weise über seine interessanten Versuche in der Leipziger „Drogisten-Zeitung“ referirt.

Fassen wir die Resultate aller dieser verschiedenen Versuche zusammen, so ergibt sich als praktische Schlussfolgerung Folgendes:

1. Die Anwendung von Zinksalzen (schwefelsaures Zinkoxyd, Zinkbitriol) sc. zur Bereitung von Sikkativen und Firnißen ist überflüssig, weil zu wenig wirksam.